

Härtel, Hans-Hagen

**Article — Digitized Version**

## Tarifautonomie auf dem Prüfstand

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Härtel, Hans-Hagen (1992) : Tarifautonomie auf dem Prüfstand, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 72, Iss. 7, pp. 334-335

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136895>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Tarifautonomie auf dem Prüfstand



Hans-Hagen Härtel

Immer wieder beklagen sich Politiker, sie fänden bei ihren politischen Entscheidungen zu wenig Hilfe durch die wissenschaftliche Beratung. Die Reaktion der Bundesregierung auf die Vorschläge der von ihr selbst ins Leben gerufenen Deregulierungskommission belegt indessen, daß auch der umgekehrte Fall eintritt, daß die Politiker die Unterstützung der wissenschaftlichen Beratung nicht nutzen, weil sie die Widerstände scheuen, die der Verwirklichung von Vorschlägen entgegenstehen. So haben die Fraktionen der Koalition von den keineswegs radikalen Vorschlägen, die die Kommission in ihren beiden Gutachten 1990 und 1991 vorlegte, nur einen Teil, und diesen teilweise in verwässerter Form, aufgegriffen. Man braucht mit der Vermutung kein Prophet zu sein, daß die von der Bundesregierung zunächst an die Ministerien verwiesenen Koalitionsbeschlüsse im Gesetzgebungsverfahren nochmals entschärft werden.

In die Medien hat ohnehin nur das arbeitsmarktpolitische Vorhaben Eingang gefunden, daß in den neuen Bundesländern Tarifverträge in Ausnahmefällen und auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Betriebsvereinbarungen ersetzt werden können, und dies auch nur, wenn keine der Tarifvertragsparteien dagegen ein Veto einlegt. Die Deregulierungskommission hatte dagegen in ihrer Mehrheit die Abdingbarkeit von Tarifverträgen für das gesamte Bundesgebiet befürwortet, und zwar ohne ein Vetorecht der Tarifvertragsparteien. Um der Gefahr vorzubeugen, daß einzelne Firmen und Belegschaften die Tarifverträge unterlaufen, sollte die Abdingbarkeit jedoch nur für einen – im Einzelfall nachzuweisenden – „Notfall“ gelten, zum Beispiel im Falle einer betrieblichen Sanierung.

Eine solche Option könnten Betriebe in Anspruch nehmen, die entweder als Mitglied des vertragsführenden Arbeitgeberverbandes an einen Tarifvertrag gebunden sind oder als Nichtmitglieder aufgrund einer durch den Staat verfügten Allgemeinverbindlichkeit zur Einhaltung eines Tarifvertrages verpflichtet sind. Nach dem geltenden Arbeitsrecht sind kollektive Tarifverträge dagegen „unabdingbar“, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben eine „Öffnung“ für betriebliche Vereinbarungen durch eine entsprechende Vertragsklausel ausdrücklich vorgesehen.

Gegen den Vorschlag der Deregulierungskommission haben sich sowohl die Gewerkschaften als auch die Arbeitgeberverbände strikt verwahrt, weil sie darin einen Eingriff in die vom Grundgesetz garantierte Tarifautonomie sehen. Mit dem gleichen grundsätzlichen Vorwurf wendeten sich der DGB-Vorsitzende Meyer und der IG-Metall-Chef Steinkühler gegen den Plan der Bundesregierung, obwohl darin die Mitwirkung der Tarifvertragsparteien ausdrücklich vorgesehen ist. Das Stillschweigen der Arbeitgeberverbände dürfte als Zustimmung für die Argumentation der Gewerkschaften zu werten sein, die in diesem Fall nicht als Vertragsgegner, sondern als Kartellpartner fungieren.

Offensichtlich rührt die Bundesregierung an einen ganz empfindlichen Nerv, wenn den Betrieben und ihren Belegschaften die Option eingeräumt wird, Widerspruch zu den kollektiven Ver-

einbarungen zu artikulieren, und die Tarifvertragsparteien in die Zwangslage gebracht werden, den Wunsch der von ihnen vertretenen Mitglieder nach Ausscheren aus dem Kollektiv in aller Öffentlichkeit abzulehnen. Es entspricht typischem Kartelldenken, wenn ein solcher Wunsch als „Schmutzkonkurrenz“ gebrandmarkt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem grundlegenden Urteil die Tarifautonomie gegen staatliche Eingriffe mit dem Argument verteidigt, daß die Tarifvertragsparteien aufgrund ihrer Interessenlage und ihrer Kenntnis viel besser als der Staat in der Lage seien, die zur Regelung der Arbeitsverhältnisse erforderlichen Normen zu setzen. Die Tarifautonomie führt danach nicht zu einer Beschränkung von Macht, sondern zu einer Machtübertragung vom Staat zu den Verbänden. Auch bei Tarifautonomie besteht somit weiterhin ein Konflikt zwischen kollektiven Arbeitsverträgen und den durch sie verdrängten individuellen Arbeitsverträgen. Es bleibt daher Aufgabe des Staates, die Rechte von Individuen zu schützen, wenn die Tarifvertragsparteien ihnen nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nun sind Individualrechte nicht schon dadurch verletzt, daß Betriebe zur Einhaltung von Kollektivverträgen gezwungen sind, die für die Unternehmenseigner und die Belegschaften von Nachteil sind. Dies bringen Verträge nun einmal mit sich. Anders ist es, wenn Betriebe und Belegschaften auf Kosten ihrer Existenz zur Solidarität gezwungen werden. Nach dem Selbstverständnis von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sollen Unternehmen, die die vereinbarten Tariflöhne nicht erwirtschaften können, aus dem Markt ausscheiden und Arbeitsplätze, auf denen die Tariflöhne nicht verdient werden, aufgegeben werden oder gar nicht erst entstehen.

Im Falle Ostdeutschlands sind es aber gerade die Gewerkschaften, die die Bildung von Industrieholdings fordern, damit sich die noch nicht wettbewerbsfähigen Betriebe mit staatlichen Mitteln gegen die westliche Konkurrenz im Markt halten können. Die Gewerkschaften waren auch die eifrigsten Befürworter von Beschäftigungsgesellschaften, in denen Tariflöhne ebenfalls nur mit staatlichen Mitteln bezahlt werden können. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum diese Betriebe und ihre Belegschaften daran gehindert werden, ihr Überleben auch dadurch zu sichern, daß sie das Tempo der Angleichung an die Westlöhne strecken. Es würde den Betrieben auch nichts helfen, wenn sie aus dem Arbeitgeberverband ausscheiden, denn sie bleiben an laufende Tarifverträge, insbesondere an die Vereinbarung über die Lohnangleichung bis 1994, gebunden.

Eine Öffnungsklausel ist insbesondere für Betriebe sachgerecht, die erst nach Abschluß der Tarifverträge von der Treuhandanstalt privatisiert worden sind. Die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die solche Möglichkeiten mit dem Hinweis auf die Tarifautonomie zu blockieren versuchen, müssen sich entgegenhalten lassen, daß in der ehemaligen DDR eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionsfähige Tarifautonomie nicht gegeben war, nämlich die Existenz von Tarifvertragsparteien. Die westdeutschen Verbände, die die Tarifverträge stellvertretend aushandelten, haben ebenso wie andere das Tempo der wirtschaftlichen Erholung und die Interessen von Betrieben und Belegschaften fehlerhaft geschätzt.

Die Einführung einer Öffnungsklausel macht einen anderen Regulierungsschritt noch dringlicher, nämlich die Absenkung der Verdienste für Arbeitnehmer in Beschäftigungsgesellschaften oder anderen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Dieser Schritt ist nicht nur angezeigt, um das Interesse an „normalen“ Arbeitsverhältnissen aufrechtzuerhalten, sondern entspricht auch dem Gerechtigkeitsdenken derjenigen, die als Arbeitslose mit weniger Unterstützung auszukommen haben oder als Arbeitnehmer unter den Zwängen und Risiken des Marktes ihr Einkommen verdienen müssen. Der Vorschlag des Bundesarbeitsministers, statt der Entgelte die entgeltete Arbeitszeit um 20% zu kürzen, macht deutlich, welche verkrampten und schlechten Umwege inzwischen gesucht werden, um nur den von den Verbänden als sakrosankt erklärten Prinzipien Rechnung zu tragen. Es wird Zeit, daß sich nicht nur die politischen Instanzen, sondern auch die Tarifvertragsparteien ihrer Verantwortung für das wirtschaftliche Schicksal der neuen Bundesländer stellen.